

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule: Hochschule Fulda - University of Applied Sciences
Standort: Fulda
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt hat der Akkreditierungsrat das Erfordernis zur Hereingabe eines zusätzlichen Dokuments gesehen und ist deshalb zunächst zu einem anderen Ergebnis gelangt.

A. Erste Behandlung des Antrags

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 25f.) i.V.m. dem Kriterium "'Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung/Curriculum" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 30ff.)

Im Rahmen der initialen Behandlung hatte der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage

vorgesehen: "Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 StakV)"

Begründung zur Auflage:

Gemäß Akkreditierungsbericht wirbt die Hochschule damit, dass nach erfolgreichem Abschluss des Studiums auf Antrag die staatliche Anerkennung nach Sozialberufearkennungsgesetz Hessen (SozAnerkG HE) erfolgen kann. Die Hochschule gibt demnach im Rahmen der Formulierung Ihres Qualifikationsprofils nach § 11 Abs. 1 StakV ein Berufszielversprechen. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 StakV der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen. Dafür ist wiederum erforderlich, dass die berufsrechtliche Eignung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen wird. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass kein Bescheid zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung vorliegt und erteilt daher eine Auflage.

II. Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Die zusammen mit dem Diploma Supplement durch die Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Hinweise ("DS Explanatory Notes 2018") sehen Beschränkungen bezüglich der individuellen gestalterischen Anpassung des Diploma Supplements vor. Zur leichteren Vergleichbarkeit der Diploma Supplements ist es aus Sicht des Akkreditierungsrats zielführend, Anpassungen des Formats bzw. graphischen Gestaltung auf ein Minimum zu reduzieren. Inhaltliche und textstrukturelle Anpassungen sind darüber hinaus ausgeschlossen.

Das Modul SW1453 zur Abschlussarbeit (vgl. Anlage 10.1 zum Selbstbericht) weist bezogen auf die Kreditierung bisher nicht die gemäß § 12 Abs. 4 Prüfungsordnung (vgl. Anlage 01 zum Selbstbericht) vorgesehene Binnenstrukturierung von 12 CP (Abschlussarbeit) und 3 CP (Kolloquium) sondern nur die Gesamtpunktzahl von 15 CP aus. Dass das Modul aus zwei Leistungen besteht, geht aus der Modulbeschreibung zum Modul SW1453 bisher nur aus Ziffer 7 (Bewertungsmethoden) bzw. der dort genannten Gewichtung (3:1) hervor. Wenngleich die Regelungen im entsprechenden Ordnungsmittel den Vorgaben der StakV entsprechen, so empfiehlt der Akkreditierungsrat, die zuvor genannte Binnenstrukturierung in die Modulbeschreibung aus Transparenzgründen in das Feld zur Zahl der Leistungspunkte aufzunehmen.

B. Zweite Behandlung nach Stellungnahme

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Auflage 1

Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat die Hochschule ein entsprechendes Schreiben der zuständigen Behörde zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung eingereicht. Die Auflage kann damit entfallen.

